

## BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover  
für die Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und VerkehrPlanfeststellungsverfahren für den barrierefreien Ausbau  
der Haltestelle Humboldtstraße auf der Stadtbahnstrecke  
D-West in Hannover

I.  
Die Infrastrukturgesellschaft, Region Hannover GmbH, Lister Straße 17 in 30163 Hannover hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Satz 1 UVPG.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist eine Vorprüfung des Einzelfalles (Einzelfalluntersuchung) erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde bejaht. Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Ihre Begründung nach § 5 Absatz 2 UVPG kann im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de> unter „Ausbau Haltestelle Humboldtstraße“ eingesehen werden.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist kein Grunderwerb erforderlich.

Die vorliegende Planung umfasst den barrierefreien Ausbau der Haltestelle Humboldtstraße durch den Bau eines Mittelhochbahnsteigs. Die Haltestelle rückt in nördliche Richtung hinter den Verkehrsknotenpunkt Humboldtstraße/Calenberger Straße. In diesem Zusammenhang werden die Gleisgeometrie angepasst, neue Lichtsignalgesteuerte Querungsstellen eingerichtet sowie die Nebenanlagen auf der Ostseite der Humboldtstraße angepasst. Der geplante Hochbahnsteig soll 70,0 Meter lang (ohne Rampen), 4,0 Meter breit und etwa 0,815 Meter hoch werden. Die Aufstellflächen vor den Rampen des Hochbahnsteigs sind mit Breiten von mindestens 3,0 Meter geplant und werden mit Bodenindikatoren ausgestattet. Zwecks weiterer Reduzierung der Schallimmissionen und aus Gründen der Stadfgestaltung und der Umfeldverträglichkeit wird der überwiegende Gleisbereich als „hoch liegende Vegetationsebene“ und der Verkehrsknotenpunkt Humboldtstraße/Calenberger Straße als „Feste Fahrbahn mit Asphaltendeckung“ ausgebildet.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten den Erläuterungsbericht, den Übersichtsplan im Maßstab (M) 1:500, den Plan Querschnitt in M 1:50, den Lageplan in M 1:500, die Schalltechnische Untersuchung samt Anlagen, den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), den Plan Landschaftspflegerischer Begleitplan in M 1:500 sowie den UVP-Prüfkatalog und den vereinfachten UVP-Bericht.

II.  
(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom 4. Juni 2019 bis einschließlich zum 3. Juli 2019 bei der Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hilbrecht-Platz 1, 30159 Hannover montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pförtnerloge zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Bekanntmachung und der Link auf die Planfeststellungsunterlagen im oben genannten Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover unter [www.hannover.de/bekanntmachungen](http://www.hannover.de/bekanntmachungen) oder die Planfeststellungsunterlagen direkt im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de> „Ausbau Haltestelle Humboldtstraße“ eingesehen werden. Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan geltend machen. Gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG können zudem Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Einwendung/Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum 17. Juli 2019 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Hannover oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem 4. Juni 2019 eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Einwendungen und Stellungnahmen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleichlautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer/innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

(2) Die Anhebungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 29 Absatz 1a Nr. 5 PBefG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhebungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Absatz 5 Satz 1 VwVfG).

III.  
Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 28a Absatz 1 PBefG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Absatz 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Absatz 3 PBefG).

Hannover den 27. Mai 2019

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag Schulz